

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 115/08 B

L 14 U 5/05 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 2 U 148/02 (SG Bremen)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

See-Berufsgenossenschaft,
Reimerstwierte 2, 20457 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Oktober 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 24. Januar 2008 wird als unzu-
lässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet.
- 2 Der Kläger stützt sich zunächst auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Einer Rechtssache kommt grundsätzliche Bedeutung zu, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit in ihrem Bestand zu erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich aus der Beschwerdebegründung ergeben. Den Darlegungserfordernissen für eine Grundsatzrevision ist daher nur dann genügt, wenn eine abstrakte Rechtsfrage klar formuliert und ausgeführt wird, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 11 RdNr 19 und Nr 9 RdNr 4, jeweils mwN*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 3 Der Kläger misst folgenden Rechtsfragen eine grundsätzliche Bedeutung bei:

"Hat der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gem. § 26 Abs. 1 SGB VII i.V.m. § 35 Abs. 1 SGB VII i.V.m. § 33 bis § 38 SGB IX Verletzten nicht zu gewähren, die einen - wenn auch unfallbedingt durch starken sozialen Abstieg geprägten - Arbeitsplatz (hier: Alleinmaschinist auf einem Hafenschlepper statt Leitender Ingenieur auf einem Seeschiff auf Großer Fahrt) innehaben?"

"Schließt die Zubilligung einer Verletztenrente nach § 56 SGB VII durch die Berufsgenossenschaft den Anspruch auf Leistungen der Berufshilfe aus, weil und wenn der Betroffene aufgrund seiner unfallbedingten gesundheitlichen Einschränkungen nur einen Arbeitsplatz innehat, der schlechter bezahlt und mit sozialem Abstieg gegenüber dem Arbeitsplatz vor dem Unfall ist?"

"Verliert derjenige, der nach einem Arbeitsunfall mehrere Jahre hindurch wegen der gesundheitlichen Folgen des Arbeitsunfalls einen nur minderqualifizierten Arbeitsplatz innegehabt hat, diesen Arbeitsplatz und wird arbeitslos - lebt dann wegen der nach wie vor fortbestehenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Anspruch gegen den Unfallversicherungsträger auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben mit und wegen der eingetretenen Arbeitslosigkeit wieder auf, ohne dass es darauf ankommt, worauf der Arbeitsplatzverlust zurückzuführen ist?"
- 4 Im Hinblick auf die erste Fragestellung kann dahingestellt bleiben, ob der Kläger es bereits unterlassen hat, deren allgemeine Bedeutung aufzuzeigen. Es fehlt jedenfalls an einer hinreichenden Darlegung der Klärungsfähigkeit.
- 5 Im Rahmen der Klärungsfähigkeit ist ua aufzuzeigen, weshalb die aufgeworfene Frage rechtserheblich und hierzu eine Entscheidung des Revisionsgerichts zu erwarten ist (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1 mwN*). Über die aufgeworfene Rechtsfrage muss das Revisionsgericht konkret-individuell sachlich entscheiden können. Aus diesem Grund ist von einem



Beschwerdeführer der nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagende Weg der Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung und dabei insbesondere der Schritt darzustellen, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage notwendig macht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Daran mangelt es hier. Nach seinen Angaben hatte der Kläger nur bis zum 8.9.2004 einen Arbeitsplatz inne. Die vorliegend begehrten Teilhabeleistungen sind indes zukunftsorientiert. Ihre Bewilligung für die Vergangenheit ist ausgeschlossen. Der Kläger hätte daher aufzeigen müssen, weshalb es gleichwohl auf die Klärung der Rechtsfrage ankommen soll. Soweit er insoweit die Feststellung der Rechtswidrigkeit der angefochtenen Ablehnung bezwecken sollte, hätte er das besondere Feststellungsinteresse darlegen müssen.

- 6 Entsprechendes gilt für die zweite Fragestellung, die ebenfalls an das Vorhandensein eines Arbeitsplatzes anknüpft. Unabhängig davon hat der Kläger insoweit schon keine Rechtsfrage aufgeworfen. Diese muss sich auf die Auslegung und Anwendung einer Norm des Bundesrechts beziehen, die allein Gegenstand des angestrebten Revisionsverfahrens sein kann (§ 162 SGG). Der Kläger legt aber nicht dar, aus welcher bundesrechtlichen Norm er seine Fragestellung herleiten will. Eine den Ausschluss der Teilhabeleistungen durch den Bezug einer Verletztenrente regelnde Vorschrift ist auch nicht ersichtlich. Damit ist zudem die Klärungsbedürftigkeit nicht dargetan. Eine Frage, die sich mangels bundesrechtlicher Regelung überhaupt nicht stellen kann, bedarf auch keiner Klärung. Dem Vorbringen des Klägers, der mit der Beschäftigung verbundene soziale Abstieg würde nach dem angefochtenen Urteil durch den Bezug der Verletztenrente ausgeglichen, ist nicht zu entnehmen, dass sich das LSG auf einen Ausschlussstatbestand im beschriebenen Sinne berufen hätte.
- 7 Auch bezüglich der dritten Frage ist die Klärungsbedürftigkeit nicht hinreichend aufgezeigt worden. Zu ihrer Darlegung bedarf es ua einer Aufarbeitung der rechtlichen Problematik, damit beurteilt werden kann, in welchem Zusammenhang sich die Rechtsfrage stellt und welche Rechtsgrundsätze mit Blick auf das anhängige Verfahren einer Weiterentwicklung oder Präzisierung durch das Revisionsgericht bedürfen (*BSG, Beschluss vom 3.4.2008 - B 2 U 355/06 B*). Die Beschwerdebegründung hat auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist. Daran fehlt es hier. Der Kläger hat es versäumt, sich mit dem im Unfallversicherungsrecht grundsätzlich geltenden Kausalitätsprinzip auseinanderzusetzen. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben darf der Unfallversicherungsträger nur dann erbringen, wenn der Bedarf nach ihnen rechtlich wesentlich durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit bedingt sind. Der Kläger hätte deshalb dartun müssen, dass und inwiefern sich die aufgeworfene Frage gleichwohl nicht oder nicht umfassend beantworten lässt. Hierfür genügt nicht darauf hinzuweisen, dass es zu den betroffenen Vorschriften des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB IX) an einer Rechtsprechung des Bundessozialgerichts fehle. Auch die Berufshilfe nach der Reichsversicherungsordnung durfte nur im Falle einer durch den Arbeitsunfall verursachten Minderung der Erwerbsfähigkeit, nicht



aber aus vom Versicherungsfall unabhängigen Gründen gewährt werden (*BSG, Urteil vom 31.1.1989 - 2 RU 35/88, HV-INFO 1989, 779*). Es hätte daher dargelegt werden müssen, weshalb die mit dem SGB IX eingeführte Rechtslage die aufgeworfene Frage dennoch als klärungsbedürftig erscheinen lässt.

- 8 Die mit den behaupteten Verletzungen des rechtlichen Gehörs gerügten Verfahrensmängel sind nicht hinreichend bezeichnet. Zwar kann als Verfahrensmangel gerügt werden, dass die angefochtene Entscheidung auf Gesichtspunkte gestützt wurde, die zuvor nicht erörtert worden waren, und dass dadurch der Rechtsstreit eine unerwartete Wendung genommen hatte (*BSG SozR 3-4100 § 103 Nr 4 mwN*). Das die Zeit der Arbeitslosigkeit betreffende Vorbringen des Klägers, ihm sei vom LSG zu keinem Zeitpunkt ein Nachweis über seine Tätigkeit als Maschinist ausschließende Sprunggelenksverletzung abverlangt worden und er hätte bei entsprechender Auflage einen Beweisantrag stellen können, weist aber nicht auf Äußerungen oder Verfahrensweisen des Berufungsgerichts hin, die ihn hätten davon abhalten können, auf weitere Ermittlungen zu drängen und Beweisanträge zu stellen. Hierzu hat er auch nicht dargetan, weshalb es nach der Rechtsauffassung des LSG für dessen Entscheidung hätte tragend darauf ankommen können, obwohl er mitteilt, das LSG habe sein Urteil "auch" auf diese Begründung und "im Übrigen" auf den genannten fehlenden Nachweis gestützt. Soweit sich der Kläger auf die Zeit bis zum Eintritt der Arbeitslosigkeit bezieht, ist der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen, inwieweit es ohne den geltend gemachten Verfahrensverstoß trotz der für die Vergangenheit ausgeschlossenen Teilhabeleistungen zu einer für ihn günstigeren Entscheidung gekommen wäre. Damit ist nicht dargetan, dass die angefochtene Entscheidung auf dem geltend gemachten Verfahrensverstoß beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

